

Satzung der Pfarrhausstiftung Harz

§ 1 Name, Entstehung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrhausstiftung Harz (Sachsen-Anhalt)“
- (2) Sie wird durch die Bereitstellung des Pfarrhauses Berbel gegründet.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Halberstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, aufgegebene, denkmalgeschützte, ältere Pfarrhäuser zu übernehmen, zu renovieren und zu nutzen. Damit sollen diese als Zentren des Gemeindeaufbaus, bzw. der Tradition und Kultur erhalten bleiben.
- (2) Kirchengemeinden sollen auf Wunsch und im Rahmen der Möglichkeiten der Stiftung Gemeinderäume mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung des Wohnraums soll unter gemeinnützigen Gesichtspunkten vor allem an ältere Menschen und Kinderreiche erfolgen sowie an sozial schwache kirchliche Mitarbeiter.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Verkehrswert des Pfarrhauses Berbel gemäß Gutachten 184.065 € abzüglich der auf ihm lastenden Hypothek.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen können geeignete weitere Häuser zugewendet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Stifter, das Pfarrhaus Eilenstedt bis spätestens 2010 zuzustiften. Die Stiftung verpflichtet sich, das Pfarrhaus aufzunehmen, wenn der wirtschaftliche Betrieb des Hauses gesichert ist.
- (4) Auch Fördermittel werden Stiftungskapital. Zustiftungen von Kapital dienen der Sanierung und Erhaltung der übernommenen Häuser.

§ 4 Vorgang der Zustiftungen

- (1) Für die Übernahme von Pfarrhäusern nach Maßgabe von § 2, Abs. 1 ist die Vorlage eines Nutzungskonzeptes einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich. (2) Über die Übernahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Übernahme von Pfarrhäusern bedarf der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Diese bezieht sich auf Nutzungskonzept und Wirtschaftlichkeit.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungskapitals und den Mieteinnahmen der Stiftungsgebäude sowie aus den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden). Der Vorstand ist ermächtigt, höchstens ¼ des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach § 3 der Satzung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus *vier* Mitgliedern
- (2) Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Stifters bestellt. Ein Mitglied wird durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halberstadt berufen. Ein Mitglied wird durch den Kirchenkreisvorstand Herzberg/Osterode berufen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der evangelischen Kirche sein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister für die jeweils laufende Amtszeit.
- (5) Der Vorstand ergänzt sich im Wege der Nachberufung selbst. Im Falle der zwei vom Stifter Berufenen der verbliebene Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorstandsmitglieder, bzw. jeweils zum Ende der Amtszeit, im Falle des vom Kreiskirchenrat Berufenen der Kreiskirchenrat Halberstadt. Im Falle des vom Kirchenkreisvorstand Herzberg/Osterode Berufenen der Kirchenkreisvorstand Herzberg/Osterode
- (6) Der Vorstand kann die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes wegen grob stiftungsschädigendem Verhalten mit 3/4-Mehrheit bei der Stiftungsaufsicht beantragen.
- (7) Die Wahl des Nachfolgers eines Vorstandsmitglieds soll bei vorzeitigem Ausscheiden nach Möglichkeit so rechtzeitig erfolgen, dass keine Vakanz entsteht.

§ 8 Bestellung, Abberufung

- (1) Mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgt die Bestellung einzelner Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Ebenfalls mit 3/4- erfolgt die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers.
- (3) § 7 (4) bleibt unberührt.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Eine Ladungsfrist gilt dabei nicht.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) Aufnahme von Krediten
 - d) Bildung einer freien Rücklage
 - e) Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel
 - f) Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung der

- Jahresrechnung, wobei diese Jahresrechnung geprüft werden sollte.
- g) Entscheidungen über die Änderung des Stiftungszweckes und über die Auflösung der Stiftung.
 - h) Beschlussfassung zur Übernahme weiterer Pfarrhäuser

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat der Stiftung ist zu bilden, wenn eine der Pfarrhäuser abgebenden Kirchgemeinden dies beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Kirchenkreises, einem Vertreter für diakonische Arbeit und einem Vertreter des Öffentlichen Lebens. Ferner entsenden bis zu sieben Kirchgemeinden einen Vertreter, die ein Pfarrhaus in die Stiftung eingebracht haben. Haben mehr als sieben Kirchgemeinden ein Pfarrhaus in die Stiftung eingebracht, so entscheidet das Los, welche Kirchgemeinde einen Vertreter entsendet.
- (3) Der Vertreter des Kirchenkreises wird vom Kreiskirchenrat Halberstadt benannt, der Vertreter für diakonische Arbeit vom Vorstand des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Halberstadt e.V. und der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit vom Vorstand der Stiftung.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Beirat wird erstmals vom Vorstand einberufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen Schriftführer.
- (2) Die Einberufung von Beiratssitzungen erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Sprecher unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

§ 14 Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat hat das Recht
 - a) den Jahresbericht mit der Jahresrechnung einzusehen
 - b) Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten
 - c) vom Vorstand mit Anliegen gehört zu werden.
- (2) seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) ein Vorschlagsrecht für die Belegung von Wohnungen
 - b) die Werbung von Stiftern
 - c) das Herantragen von Anliegen an den Vorstand
 - d) die Vertretung von Stiftungsanliegen in der örtlichen Öffentlichkeit

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stifterzweckes unmöglich oder erscheint er angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand einstimmig der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Stiftung aufheben. Hierfür ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Änderung der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Beides ist der Finanzbehörde anzuzeigen.
- (3) Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung der Stiftung fallen noch vorhandene Pfarrhausgrundstücke in das Eigentum der Kirchenkreise, in denen die Grundstücke liegen. Das sonstige verbleibende Vermögen fällt anteilig an diese Kirchenkreise. Die Kirchenkreise müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 17 Aufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde
 - a) jede Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.
 - b) innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren und die Auflösung der Stiftung betreffen, dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Namensänderung

- (1) Alle Funktionsbezeichnungen, die in der Satzung in der männlichen Sprachform enthalten sind, gelten auch in der weiblichen Form.
- (2) Bleiben bis zum Tod des Stifters des Pfarrhauses Berßel sowie weiterer Zustiftungen durch ihn Zustiftungen Dritter aus, so nimmt die Pfarrhausstiftung Harz zu diesem Zeitpunkt den Namen „Pfarrhausstiftung Dr. Läwen" an.